

Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 27.05.2024

Sitzungsdatum: Montag, den 27.05.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:23 Uhr
Ort, Raum: Buchenbach Gemeindehaus St. Agatha, Hauptstraße 28,
79256 Buchenbach

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Ralf Kaiser, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Markus Millen
Herr Albert Müller
Herr Christian Renner
Herr Matthias Riesterer
Herr Martin Schuler
Herr Edgar Stiegeler
Frau Gerlinde Wax
Herr Otmar Winterhalder
Herr Markus Zipfel

Ortsvorsteher Unteribental

Herr Christoph Frank

Schrifführer

Volker Hirsch

Verwaltung

Herr Engelbert Wehrle
Frau Nicole Faller

Gäste

Schulleiter Hain
Herr Faller, Faller³
Herr Dangl, Jugendraum Buchenbach e.V.

Zuhörer

11

Abwesend:

Herr Mathias Faller
Herr Kilian Fehr
Herr Martin Ganz
Frau Antje Rießle
Herr Hansjörg Schwarz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.05.2024
- 3 Bekanntgaben
- 4 Bauantrag: Veränderte Ausführung: Abbruch bestehendes Bürogebäude, Neubau einer Hobelhalle mit Bürogebäude
Bauort: Talstr. 9, Buchenbach, Gemarkung Wagensteig,
Flst.Nr. 29/17
Vorlage: BV/039/2024
- 5 Sommerbergschule; Einrichtung einer Ganztagesgrundschule
Vorlage: BV/037/2024
- 6 Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Regelung zur kommunalen Jugendbeteiligung nach § 41 a
GemO
Vorlage: BV/036/2024
- 7 Neufassung der Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlicher Tätigkeit
Vorlage: BV/033/2024
- 8 Antrag auf Aufforstung auf Flst. Nr. 28, Gemarkung
Unteribental
Erstaufforstung nach § 25 Landwirtschafts- und
Landeskulturgesetz Baden-Württemberg (LLG)
Vorlage: BV/042/2024
- 9 Abbruch und Rückbau der Schulterdobelbrücke Nr.7
Vorlage: BV/041/2024
- 10 Fragestunde
- 11 Wünsche und Anregungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen sowie den Schulleiter der Sommerbergschule, Herrn Hain. Danach entschuldigt die GRe Fehr, Ganz und Schwarz, welche an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen könnten.

Zur Tagesordnung werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.05.2024

Im Anschluss stellt der Vorsitzende die Niederschrift aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2024 zur Diskussion. Nachdem keine Änderung- oder Ergänzungswünsche vorgetragen werden, ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf. Der Gemeinderat genehmigt einstimmig. **Einstimmig genehmigt**

zu 3 Bekanntgaben

Der Vorsitzende verweist darauf, dass sich seit der letzten Sitzung keine neuen Punkte zur Bekanntgabe ergeben hätten.

zu 4 Bauantrag: Veränderte Ausführung: Abbruch bestehendes Bürogebäude, Neubau einer Hobelhalle mit Bürogebäude Bauort: Talstr. 9, Buchenbach, Gemarkung Wagensteig, Flst.Nr. 29/17 Vorlage: BV/039/2024

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Falkenhof“ befindet sich das Bauvorhaben.

Der Bürgermeister stellt Herrn Jochen Faller als den planenden Architekten vor. Dieser wird das Projekt, welches nun geändert wird im Ganzen erläutern. Zunächst bedankt er sich für die Gelegenheit dem Gremium das Vorhaben in Gänze zu erläutern. Danach erläutert er dem Gremium die Gründe für die Platzwahl des Bürogebäudes. Er verweist auf die unterschiedliche Nutzbarkeit der verschiedenen Planzonen sowie die Planung der Versickerung des Oberflächenwassers. Im Anschluss erklärt er die verschiedenen Änderungen sowie deren Begründung.

Die geplante Hobelhalle liegt im Sondergebiet I. Dieses dient der Unterbringung von Betrieben des holzbearbeitenden- und verarbeitenden Gewerbes.

Ein Teil des geplanten Bürogebäudes rückt in das Sondergebiet II (Holzlagerfläche). Das Vorhaben wurde bereits 2022 durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald genehmigt.

Der Architekt erläutert nun die veränderte Ausführung: „Abbruch bestehendes Bürogebäude, Neubau einer Hobelhalle mit Bürogebäude“ mit folgenden Änderungen:

- Änderung Bereich der Hobelhalle
 - Änderung der Fluchtwege in der Ebene H0 (Lagerhalle) Neubau eines unterirdischen Fluchttunnels.
 - Neubau eines Trafos im neuen Fluchttunnel
 - Ergänzung der Einbauten in der Ebene H1 (Hobelwerk)
 - Das Vordach entlang der Hobelhalle entfällt
 - Neuer Standort der Filteranlage
 - Neuer Standort der Fluchttreppe

- Änderungen Bereich des Bürogebäudes
 - Entfall der Balkone und Vergrößerung des Büros.
 - Neubau eines überdachten Windfangs
 - Änderung der Geschosshöhe
 - Neuer Standort für die Treppe von Ebene E0 in Ebene E1
 - Änderung einzelner Räumlichkeiten
 - Neubau Konstruktion für Rückkühler

Die Änderungen sind im Lageplan beschrieben und in den eingereichten Plänen farblich gekennzeichnet.

GR Müller fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass die Halle aus Brandschutzgründe nicht in Holz ausgeführt werde. Herr Faller antwortet, dass es aufgrund der Vorgaben des Versicherers nicht möglich gewesen wäre die Wände aus Holz auszuführen. GR Schuler fragt nach dem Schallschutzgutachten für den Trafo; dies würden ggf. Brummgeräusche von sich geben würde. Weiter kommt Herr GR Schuler auf die Lüftungsöffnungen nach oben zu sprechen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen. Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Faller für dessen Erläuterungen und ruft zur Abstimmung auf.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Bauvorhaben: „Veränderte Ausführung: Abbruch bestehendes Bürogebäude, Neubau einer Hobelhalle mit Bürogebäude, Talstr. 9, Buchenbach das Einvernehmen zu erteilen.

zu 5 Sommerbergschule; Einrichtung einer Ganztagesgrundschule Vorlage: BV/037/2024

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote fördern die Teilhabechancen von Schülerinnen und Schülern und sind für Familien die Basis für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Am 12. Oktober 2021 trat das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) in Kraft. Damit wird ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt. Geregelt ist der Rechtsanspruch auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Jedes Kind hat von Klasse eins bis Klasse vier einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) im Umfang von 8 Stunden. Der Anspruch eines Kindes

richtet sich auf Förderung in einer Tageseinrichtung – das können ein Hort oder andere Betreuungsangebote sein. Die Zeit, in der das Kind Unterricht in der Grundschule erhält, sowie natürlich die Angebote an Ganztagschulen werden angerechnet.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch stufenweise, beginnend mit der Klassenstufe 1, umgesetzt:

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Schuljahr	Klassenstufe(n)
2026/2027	1
2027/2028	1, 2
2028/2029	1, 2, 3
2029/2030	1, 2, 3, 4

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch wurden festgelegt:

- Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung.
- Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1.
- Er umfasst acht Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche.
- Er gilt auch für die Zeit der Schulferien. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Ziel dieses Ganztagskonzeptes, das nur für Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen gilt, ist die Implementation eines abgestimmten Ganztagsbetriebes an drei oder vier Tagen. Diese Konzeption kann in verbindlicher oder in einer Wahlform angeboten werden. Die verbindliche Form umfasst ein Konzept, bei dem alle Kinder am Ganztagsangebot teilnehmen, die Wahlform lässt dies offen. Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass die Betreuungsangebote von Kommunen oder freien Trägern vor und nach dem Unterricht können angerechnet werden.

Zur Rahmengestaltung gibt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Eckpunkte vor, die bei der Entscheidung für den Ganztagsbetrieb berücksichtigt werden müssen. Anträge werden jährlich zum 1. November beim staatlichen Schulamt eingereicht.

Die Voraussetzungen für eine Antragsstellung umfassen neben der schriftlichen Zustimmung des Schulträgers, der Übernahmeerklärung der Sach- und Personalkosten der Mittagspause und der Schulkonferenz auch ein ausführliches pädagogisches Konzept. Zentrale Elemente des Konzepts sind ein rhythmisierter Ganztagsbetrieb und die Einbeziehung der außerschulischen Partner.

Bei einem Ganztagschulkonzept sind grundsätzlich die nachfolgenden Modelle möglich:

Antrag

In der der folgenden Übersicht findet sich die charakteristischen Merkmale. Weitere Informationen erhalten Sie auf ganztagsschule-bw.de.

Angebotsform	Konzeption	Erstantragsformular	Erweiterungsantrag
Gebundene Ganztagschule nach Landeskonzeption 2006	Für alle Schüler/innen verpflichtende Teilnahme an den Angeboten	Eine Sekundarschule möchte einen ersten Antrag auf die Einrichtung eines Ganztagsangebotes mit verpflichtender Teilnahme einbringen. Abgabefrist 1. Nov.	Das Ganztagsangebot soll ausgeweitet werden, bzw. es haben sich mehr Kinder angemeldet, wodurch weitere Ganztagsklassen hinzukommen.
Teilgebundene Ganztagschule nach Landeskonzeption 2006	Für einen Teil der Schüler/innen verpflichtende Teilnahme an ausgewählten Angeboten	Eine Sekundarschule möchte einen ersten Antrag auf die Einrichtung eines Ganztagsangebotes mit verpflichtender Teilnahme einbringen. Abgabefrist 1. Nov.	Das Ganztagsangebot soll ausgeweitet werden, bzw. es haben sich mehr Kinder angemeldet, wodurch weitere Ganztagsklassen hinzukommen.
Offene Ganztagschule nach Landeskonzeption 2006	Umfassende Wahlfreiheit zur Teilnahme für alle Schüler/innen	Eine Sekundarschule möchte einen ersten Antrag auf die Einrichtung eines Ganztagsangebotes mit freiwilliger Teilnahme einbringen. Abgabefrist 1. Nov.	Das Ganztagsangebot soll ausgeweitet werden, bzw. es haben sich mehr Kinder angemeldet, wodurch weitere Ganztagsklassen hinzukommen.

Die für die Sommerbergschule vorgesehene Ganztageskonzeption stellt der Schulleiter dem Gemeinderat wie folgt vor:

Ganztagsgrundschule

Ganztagsgrundschule:

Alle Kinder der ersten Klasse haben ab dem Schuljahr 2026/27 Anspruch auf einen Ganztagsplatz.

Es darf dann zukünftig niemand abgelehnt oder eine Warteliste erstellt werden.

Der Anspruch kann auf verschiedene Weisen umgesetzt werden – Schulkindbetreuung, Hort, Ganztagsbetrieb (Wahlform oder verbindlich).

Wie viele Tage Ganztagsbetrieb und wie lange dieser geht, legt die Schule zusammen mit der Kommune fest.

<https://ganztagsschule.kultus-bw.de>

Ganztagsgrundschule

Schulkindbetreuung - Konzept
❖ <u>Personal</u> Frau van Bergen und ihr Team, FSJ, Jugendbegleiter
❖ <u>Konzept</u> Mittagessen, Hausaufgaben, Angebote durch Vereine, Freispiel
❖ <u>Finanzierung</u> Beiträge, Finanzierung durch die Gemeinde 3000€ – 5000€ pro Kind pro Jahr

Ganztagsgrundschule - Konzept
❖ <u>Personal</u> - Lehrkräfte, NN und ihr Team - Die Organisation hat die Schulleitung gemeinsam mit einer Koordinationskraft
❖ <u>Konzept</u> - Vormittag und Nachmittag - neue Rhythmisierung - mehr Zeit mit den Schülerinnen und Schülern - Lernzeit an der Schule - Angebote durch Lehrkräfte, Vereine, weitere Interessengruppen
❖ <u>Finanzierung:</u> - Monetarisierung, Fördergelder, Jugendbegleiter, FSJ, Gemeinde
→ umfassender Schulentwicklungsprozess

Ganztagsgrundschule

- ★ Bildungsgerechtigkeit – alle haben Zugang
- ★ Lehrkräfte sind in den Nachmittag eingebunden.
- ★ Finanzieller Rahmen

❖ <u>Prozess:</u> - - Schule entwickelt gemeinsam mit den - Prozessbegleitern und Kommune ein Konzept. - Zustimmung der Gremien - Bedarfsanalyse (Schulträger) - Antragstellung und Prüfung - Umsetzung
--

Es wurden bereits auch Gespräche mit dem Schulamt geführt. Hierbei sei man sich daher einig gewesen, dass eine Prozessbegleitung erforderlich ist. Danach erläutert Herr Hain die weiteren Schritte, die nach einer etwaigen Zustimmung des Gremiums folgen müssten.

Ganztagsgrundschule

Ganztagsgrundschule – Konzept – Vorschlag - Bedarfsanalyse
Welches Modell für den Ganztag?
Beschluss der GLK vom 01.02.2024, Information der Schulkonferenz am 05.03.2024
Wahlform 3 x 7 Stunden alle Klassen zum Schuljahr 2025/2026
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8.25 Uhr bis 15.30 Uhr oder 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr Kinder, die im Ganztag angemeldet sind, haben einmal Nachmittagsunterricht
<u>Wenn ich mein Kind anmelde, dann muss es an diesen drei Tagen kommen.</u>
Zusatzmodule: - Frühbetreuung: 7.15 Uhr bis 8.25 Uhr/8.00 Uhr - Spätnachmittag: Montag bis Mittwoch von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr/15.00 Uhr bis 16.30 Uhr - Donnerstag: bis 14.00 Uhr/15.00 Uhr/16.30 Uhr - Freitag bis 14.00 Uhr

Herr Hain erläutert weiter, dass man sich in den Gremien für die Wahlform und die geringst mögliche Angebotsdauer ausgesprochen habe.

Ganztagsgrundschule

Ganztagsgrundschule – Konzept – Vorschlag - Bedarfsanalyse

❖ Welche Aufgaben müssen dieses Schuljahr noch erledigt werden:

- Beschluss Gemeinderat/Schulträger
- Bedarfsanalyse: Mai (Schule und Schulträger)
- Antragsstellung bis Anfang Juli/November – Schule bzw. Schulträger

❖ Welche Fragen müssen in den nächsten Monaten noch geklärt werden:

- Personal – Ganztagskoordinator m/w/d
- Finanzierung – Investitionsprogramm Ganztagsausbau
- Räumlichkeiten
- Busverbindung
- Ferienbetreuung

➔ Ansprechpartner oder -partnerin in der Gemeindeverwaltung und im Gemeinderat

GR Winterhalder fragt, was passiert, wenn ein Kind, das nicht am Ganzttag teilnimmt und Schule am Nachmittag ist. Herr Hain erläutert, dass es hierzu verschiedene Lösungsansätze geben würde, man sich hier jedoch noch für kein konkretes Modell entscheiden habe.

GR Millen fragt, ob die Frühbetreuung noch gewährleistet sei wenn Unterricht von 08:00 bzw. 08:25 Uhr beginnen würde. Herr Hain antwortet, dass es der Wunsch sei, dass alle Kinder ab 08:00 Uhr da wären und 5mal ab 07:30 Uhr eine Lehrer*innen-Betreuung gegeben sei. Die bisherige Frühbetreuung wäre dann nicht mehr erforderlich. Insgesamt soll sich für die Familien keine Verschlechterung ergeben. Das Votum der Eltern in den Gremien war durchweg positiv. Ein verbindliches Modell sei jedoch nicht gewünscht von den Familien.

GR Zipfel fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass der Rechtsanspruch erst 2026/2027 gegeben sei und man sowie vorgesehen schon 2025/2026 ganztags anbieten würde. Herr Hain verweist darauf, dass der Rechtsanspruch nicht für die Eltern kostenfrei erfolgen müsse.

Die Frage nach der Finanzierung beantwortet Herr Hain mit dem Hinweis, darauf, dass ein großer Teil durch die Monetarisierung von Lehrer*innen-Stunden gedeckt werden solle. Nach weiterer intensiver Diskussion ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

GR Millen bedankt sich im Namen des Gremiums für die Vorarbeit von Herrn Hain und dem ganzen Kollegium.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Vorbereitung der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Wahlform an der Sommerberggrundschule Buchenbach zu.

Die Sommerbergschule ist mit der Vorbereitung eines entsprechenden Antrags beauftragt und die Verwaltung mit der Einreichung. Die nächsten Umsetzungsschritte können begonnen werden.

**zu 6 Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Regelung zur kommunalen Jugendbeteiligung nach § 41 a GemO
Vorlage: BV/036/2024**

In der öffentlichen Sitzung vom 21.11.2022 wurde die Verankerung des § 41a GemO BW in die Geschäftsordnung des Gemeinderats beantragt und vom Gemeinderat einstimmig unterstützt. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 29.06.2020 wird zu diesem Zweck durch Ergänzung wie folgt geändert:

VII. Jugendvertretung

§ 33 Jugendvertretung nach § 41a GemO

- (1) *Die Jugendvertretung der Gemeinde Buchenbach ist in Jugendangelegenheiten an den Sitzungen des Gemeinderats zu beteiligen. Sie hat bei jugendrelevanten Themen ein Anhörungsrecht, ein Rederecht sowie ein Antragsrecht (§ 41a GemO BW).*
- (2) *Das Gremium der Jugendvertretung setzt sich zusammen aus 2 Jugendbeauftragten des Gemeinderats, dem Vorstandsteam und den Mitgliedern des Jugendraum Buchenbach e.V., sowie den Jugendleiter*innen der Buchenbacher Vereine.*
- (3) *Die Jugendvertretung trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer nichtöffentlichen Sitzung.*
- (4) *Das Rede- und Antragsrecht der Jugendvertretung wird in Form einer jährlichen Berichterstattung mit Beschlussvorlage durch die Jugendvertretung in der Gemeinderatssitzung ausgeübt.*
- (5) *Im Haushalt der Gemeinde Buchenbach wird für die kommunale Jugendbeteiligung jährlich eine Pauschale pro in der Gemeinde Buchenbach gemeldeten Personen zwischen 12 und 21 Jahren bereitgestellt. Bei Nichtabrufen durch die Jugendvertretung wird diese auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.*

VIII. Schlussbestimmung

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 35 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 29. Juni 2020, einschließlich aller nachfolgenden Änderungen, außer Kraft.

Nachdem der Bürgermeister den Sachverhalt und die Vorgeschichte eingehend erläutert hat, bittet er die anwesenden Vertreter des Jugendraum e.V., Frau Zipfel und Herrn Dangl, zu berichten. Herr Dangl gibt einen Abriss über die bislang durchgeführten Aktionen. Besonders geht er hier nochmals auf die mit Gemeinderatskandidaten durchgeführte Instagram-Challenge ein. Danach ruft der Vorsitzende das Gremium zu Wortmeldungen auf.

GR Schuler fragt, ob Jugendvertreter oder Jugendleiter gefragt seien. Der Bürgermeister antwortet, dass zunächst die Jugendleiter angefragt seien da es nicht in jedem Verein eine Jugendvertretung geben würde.

GR Zipfel fragt nach der Höhe des Budgets das zur Verfügung gestellt werden solle. Der Vorsitzende antwortet hier, dass die durch den Gemeinderat jährlich im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts durch den Gemeinderat entschieden werden müsse.

Nach eingehender Beratung ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ergänzung und Neufassung seiner Geschäftsordnung wie vorgeschlagen und beraten.

zu 7 Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit Vorlage: BV/033/2024

Der Bürgermeister erläutert zunächst die Gründe für den vorliegenden Verwaltungsvorschlag. Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger basiere im Wesentlichen noch auf den 2001 festgelegten Entschädigungssätzen und entspricht inhaltlich in Teilen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit. Auch sollten insbesondere die Sitzungsgelder für Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Unteribental der gängigen Regelungspraxis anderer Gemeinden vergleichbarer Einwohnergröße angepasst werden.

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit ist daher neu zu fassen. Der anliegende Entwurf lehnt sich – wie auch die aktuelle Satzung - formal an das Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg an. Es ist allgemeine Praxis, dass der alte Gemeinderat am Ende der Amtszeit die Sätze für den nachfolgenden Gemeinderat festlegt, sodass dieser zu Beginn seiner Amtszeit nicht gleich in eigener Sache Beschluss fassen muss.

Als zukünftiges Sitzungsgeld, dass ab 1. Juli 2024 zu zahlen ist, schlägt die Verwaltung 39 € vor. Der Satz bewegt sich in etwa auf dem Niveau der Umlandgemeinden und stellt eine Anpassung um die Hälfte in der Zeitspanne 2001 bis 2024 da. Die Gemeinde Stegen hat z.B. im Jahr 2019 einen Satz von 40 € beschlossen. Abweichend von der aktuellen Satzung soll dieser Satz für alle Sitzungen von Mandatsträgern gelten, also für die Mitglieder des Gemeinderats, eventueller Ausschüsse sowie für die Mitglieder des Ortschaftsrats Unteribental.

Die Änderungssatzung vom 01.12.2014, innerhalb derer die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher des Unteribental neu geregelt wurde ist unter § 3 Abs. 2 in den beiliegenden Entwurf eingepflegt. Hinweis: Die Bezüge des Ortsvorstehers sind an die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Bürgermeister gekoppelt und werden regelmäßig angepasst.

Der Ortschaftsrat Unteribental sei zu den vorgesehenen Änderungen gemäß § 70 Abs.1 Satz 2 GemO gehört worden und habe die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

Bei der Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters schlägt die Verwaltung ebenfalls die Anhebung um die Hälfte des bisherigen Satzes von 614 € auf 921,00 € jährlich, für den zweiten Stellvertreter von 307,00 € auf 460,50 € jährlich vor.

Auf Nachfrage verweist der Bürgermeister darauf, dass diese Sätze nun auch in den Satzungstext übernommen worden bzw. redaktionell eingearbeitet seien.

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält dann anstelle der bisherigen 200,00 Euro jährlicher Aufwandsentschädigung 300,00 Euro und der zweite ehrenamtliche Stellvertreter anstelle der bisherigen 100,00 Euro jährlich künftig 150,00 Euro jährlich.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat nun die Verabschiedung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit, wie vorgetragen, zur Beschlussfassung vor.

Der Ortsvorsteher verweist darauf, dass dem Ortschaftsrat zunächst eine andere Entwurfsfassung vorgelegen habe, bevor der heute zur Beschlussfassung stehende Text nachgereicht worden sei. Im Rahmen der Beratung im Ortschaftsrat sei man weiter auch auf die Entschädigungssätze der FFW zu sprechen gekommen. Hier sollte zeitnah auch eine angemessene Anpassung erfolgen. Der Ortsvorsteher führt aus, dass die Verwaltungsvorschläge sinnvoll und im Sinne des Ehrenamts seien, der Ortschaftsrat rege jedoch an in §3 noch den Punkt: „(d) Ortschaftsräte für Arbeits-Gruppen auch mit Sitzungsgeldern“ aufzunehmen und wie die Sitzungen zu entschädigen.

Danach meldet sich der Hauptamtsleiter, dem der Bürgermeister dann das Wort erteilt. Er regt an die Satzung bereits nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft treten zu lassen, da so auch die ehrenamtlichen Wahlvorstände und Wahlhelfer berücksichtigt werden können. Das Gremium unterstützt diesen Vorschlag.

Nach ausgiebiger Beratung ruft der Bürgermeister zur Abstimmung auf; es ergeht der nachfolgende

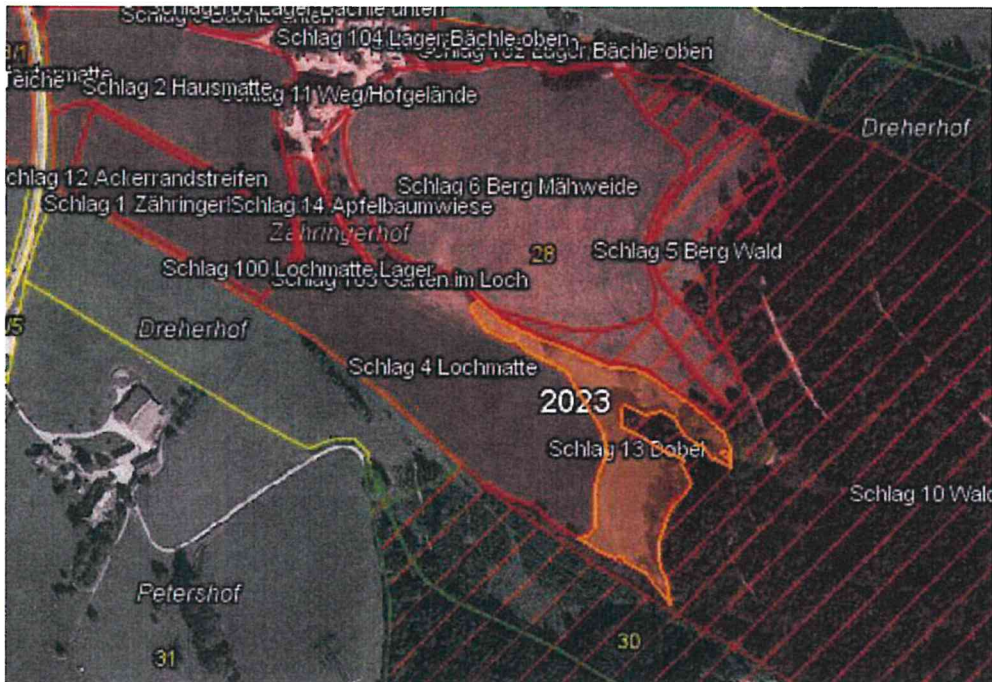
Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Satzung über Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wie beraten. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**zu 8 Antrag auf Aufforstung auf Flst. Nr. 28, Gemarkung Unteribental
Erstaufforstung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
Baden-Württemberg (LLG)
Vorlage: BV/042/2024**

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf Aufforstung auf Flst. Nr. 28, Gemarkung Unteribental, zur Stellungnahme gegenüber der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vor. Der Ortschaftsrat Unteribental wird hierzu in seiner nächsten Sitzung am 21.05.2024 gehört.

Der Antragsteller Thomas Willmann beabsichtigt die Aufforstung auf einer Fläche von 1,55 ha auf den benannten Flurstücken und auf dem Lageplan gekennzeichneten Fläche (gelb).



Die seitherige Nutzungsart ist Dauergrünland, das bereits am 31.12.2014 als solches bestanden hat (Dauergrünland). Die Aufforstungsfläche liegt innerhalb des Naturpark Südschwarzwald und ein kleines Biotop ist vorhanden. Die entsprechenden Naturschutzrechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben wurden daher gestellt.

Der Ortsvorsteher verweist darauf, dass eine weitergehende inhaltliche Prüfung nur erfolgen könne, wenn die Gemeinde über eine entsprechende Satzung verfüge. Buchenbach verfüge derzeit jedoch nicht über entsprechendes Ortsrecht. Der heutige Beschluss würde daher lediglich dem Einvernehmen in Bausachen entsprechen. Weiter verweist er darauf, dass Aufforstungen dem Leitbild der Gemeinde grundsätzlich widersprechen würden, da sich diese darin zur Offenhaltung der Landschaft verpflichtet hätten. Er regt daher an, eine entsprechende Satzung in der kommenden Legislaturperiode zu verabschieden. Danach ruft der Bürgermeister zur Abstimmung auf.

Danach ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum vorliegenden Aufforstungsantrag in dem angegebenen Umfang.

zu 9 Abbruch und Rückbau der Schulterdobelbrücke Nr.7 Vorlage: BV/041/2024

Bauamtsleiter Wehrle nimmt Bezug auf die letzte Sitzung innerhalb derer der Bau der neuen Brücke vergeben worden sei und erläutert den Anwesenden den Sachverhalt.

Im Zuge der Maßnahme Erneuerung der Schulterdobelbrücke soll die Nachbarbrücke Nr. 7 abgebrochen werden. Das Ingenieurbüro Theobald + Partner hat die Abbruchkosten über

Massenmehrung und dem Einheitspreis des Angebots der beauftragten Firma Meurer-Bau GmbH & Co.KG berechnet.

Die Kostenberechnung (KoBe) ist der Beschlussvorlage beigelegt (siehe Anlage)

Leistungsumfang:

- Baustelleneinrichtung
- Abbrucharbeiten
- Erd-Landschaftsbauarbeiten

Nach der KoBe des Ingenieurbüro Theobald +Partner erweitert sich die Auftragssumme der Firma Meurer-Bau GmbH & Co.KG um 25.493,35 € (Brutto). Die Gesamtauftragssumme der Firma Meurer-Bau GmbH & Co.KG beträgt somit 263.145,30€ (Brutto).

Nach kurzer Aussprache ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Abbruch der Schulterdobelbrücke Nr. 7 an die Firma Meurer-Bau GmbH & Co.KG aus 77933 Lahr, als Massenmehrung mit den Einheitspreisen des Angebots vom 22.04.2024 in Höhe von 25.493,35 € brutto zu vergeben

zu 10 Fragestunde

Der Vorsitzende ruft die anwesenden Einwohner zu Wortmeldungen auf. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

zu 11 Wünsche und Anregungen

Der Bürgermeister bittet die Mitglieder des Gemeinderats ihre Wünsche und Anregungen vorzutragen. Es melden sich die folgenden Gremienmitglieder zu Wort:

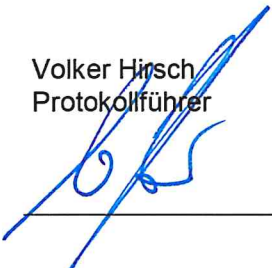
- GR Millen fragt zur Schulterdobelbrücke. Herr Wehrle antwortet, dass die neue Brücke tatsächlich etwas mehr zur Talseite rückt. Die Kosten seien berücksichtigt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Vorsitzende die Sitzung um 20:23 Uhr.

Ralf Kaiser, Bürgermeister
Vorsitzender



Volker Hirsch
Protokollführer



genehmigt in der Sitzung vom:

für den Gemeinderat:
